

## Einführung des Betreuungsgeldes

Im Bundesgesetzblatt (I 254 ff.) vom 20.2.2013 wurde das „*Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)*“ vom 15.2.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 1.8.2013.

§ 4b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes lautet unter der Überschrift „Höhe des Betreuungsgeldes“:

„Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 Euro pro Monat.“

Und § 4d Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt unter der Überschrift „Bezugszeitraum“:

„(1) Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 zustehen, bereits bezogen haben. Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 8 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)